

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 24 (1908)

Heft: 42

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übernahme und Ausführung von Bauarbeiten festzusetzen und die dritte Kommission sollte einheitliche Maßmethoden für Bauarbeiten statuieren. Die ersten zwei Entwürfe liegen im Drucke vor und sind vom Zentralkomitee des schweizer. Baumeisterverbandes mit der Subkommission durchberaten worden. Die Grundsätze für das Submissionswesen stellen als Regel die öffentliche Konkurrenz auf und sehen fest, in welchen Fällen Ausnahmen von dieser Regel zulässig sind. Wenn möglich, sind einheimische oder schon lange ortsansässige Bewerber zu berücksichtigen; Aufträge unter 3000 Fr. sind an ortsansässige Meister ohne Ausschreibung zu ortsüblichen Preisen zu übertragen. Für in beschränktem Wettbewerb zu liefernde Projekte mit Plänen, Dokumenten, Modellen oder Mustern kann einem Unternehmer zum voraus Entschädigung eingeräumt werden; die so gelieferten Arbeiten gehen in das Eigentum der betreffenden Behörde über. Genauer Beschrieb des Submissionsgegenstandes ist im Entwurfe vorgeschrieben, die Grundlagen der Submission sind geregelt, ebenso sind Bestimmungen da über die Art der Ausschreibungen, das Verfahren bei Vergabung der Arbeiten usw. — Dieser Entwurf umfaßt 16 Artikel.

In ebenso detaillierter Weise hat die zweite Subkommission in 22 Artikeln die allgemeinen Bedingungen für die Übernahme und Ausführung von Bauarbeiten festgestellt. Diese betreffen die Bau- und Arbeitspläne, die Abweichung von Plänen und Voranschlägen, die Beschaffenheit des Materials und der Arbeiten, Materialproben, Unterverdingung, Werkplätze, Gerüste und Werkzeuge, Materialien und Funde auf Baustellen, Ordnung auf den Bauplätzen, Fürsorge für die Arbeiter, Tagelohnarbeiten, außervertraglichen Entschädigungsforderungen, Vollendungsfristen, das Ausmaß, die Zahlungen, Abnahme der Arbeiten, Abrechnung, Sicherheitsleistung, Unternehmergesellschaften, allfälliges Ableben des Unternehmers und bezüglich des Bauvertrages entstehende Streitigkeiten.

Die Versammlung nahm die Verlesung der sämtlichen Artikel beider Vorlagen entgegen, wobei Vaudirektor Neuscheler jeweils die sachbezüglichen Beschlüsse des schweizer. Städtetages über die Grundsätze des Submissionswesens mitteilte, welcher in der gleichen Angelegenheit schon Stellung genommen hat.

Die dritte Subkommission hat ihren Entwurf betr. einheitliche Maßmethoden ausgearbeitet, dagegen ist derselbe vom Zentralkomitee des schweizer. Baumeisterverbandes noch nicht besprochen worden.

Dies ist nun der Stand dieser Angelegenheit. Zu einer einläßlichen Diskussion wird sich zweifellos noch Gelegenheit bieten, wenn alle Arbeiten der drei Kommissionen erledigt sind.

Verschiedenes.

Ueber Brennholzpreise. Aus dem Seeland wird dem „Emmenthalerblatt“ geschrieben: Zu den Bedarfsartikeln, welche in den letzten Jahren einen ganz bedeutenden Preisausschlag erfahren haben, gehört auch das Holz. Die Preise für Nutz- und Brennholz haben eine Höhe erreicht, vor der einem nachgerade zu grauen beginnt. Bis vor kurzem hieß es allgemein, die diesjährigen Holzsteigerungen werden einen wesentlichen Abschlag erzeigen und das holzbedürftige Publikum gab sich für kurze Zeit dieser süßen Hoffnung hin. Sie hat sich leider als falsch und trügerisch erwiesen. An den bis jetzt abgehaltenen Steigerungen hielten sich die Preise nicht nur auf der alten Höhe, sie übertrafen diejenigen früherer Steigerungen noch um ein Bedeutendes. An der am 29. Dezember in Erlach abgehaltenen ersten Staatssteigerung

wurden Preise erzielt, über denen der stets hungrige Fiskus schmunzelnd sich ins Häufchen lachen darf. Der Besuch war ein ganz enormer und das Holz fand Absatz, reißend wie junger Salat. Die Ersteigerer waren aber zum größten Teil nicht Leute, welche das Holz aus Bedürfnis ersteigerten, sondern sie rekrutierten sich wie gewöhnlich aus der Gilde der Händler, der Holzhändler, und da sind wir auf dem Punkte angelangt, der den Grund bildet zu den exorbitanten Preisen, wie sie speziell im Seeland erzielt werden. Es ist der Zwischenhandel, welcher das Holz so enorm verteuert. Von der hiesigen Gegend aus wird z. B. die Stadt Neuenburg mit dem nötigen Brennmaterial versorgt, sei es mit Torf oder mit Holz. Das ganze Jahr hindurch sieht man mit Brennmaterialien beladene Wagen der neuenburgischen Hauptstadt zuziehen. Das meiste dieses Holzes wird an den Steigerungen erstanden. Das Spaltenholz wird zu Hause zerkleinert und wer etwas von dieser Behandlung des Holzes versteht, der weiß, daß dieselbe eine recht gewinnbringende Tätigkeit darstellt. So aus drei Klaffern lassen sich bei einiger Übung mit Leichtigkeit vier heraus schlagen. In der Stadt erzielt natürlich der Ster eine entsprechende Preiserhöhung und so ist es begreiflich, daß sich die Zwischenhändler an den Steigerungen um das Holz förmlich schlagen. Da wird geboten und geboten mit einer wahren Wut und Leidenschaft, als wäre man mit dem Steigerungs-Bazillus behaftet. Das Publikum, das Holz benötigt, kann natürlich diese wilde Preistreiberei nicht mitmachen; bewundernd steht es abseits. Dank dieser Umstände werden eben Preise zulage gefördert, an denen niemand so rechte Freude haben kann als die Versteigerer. Aber gesund sind diese unheimlich hohen Holzpreise keineswegs und in dieser Richtung sollte entschieden einmal gestoppt werden. Der gewöhnliche Bürger hat auch das Recht auf Holz mit anständigem Preis. Zur Illustration mögen einige Preise angegeben sein: Es galten unter anderem der Festmeter Tannenholz bis 38 Fr. (Schätzung 24 Fr.); das Hundert buchene Reisswellen bis 63 Fr.; der Ster Buchenholz (Spalten) bis 18.50 Fr.; der Ster Eichenholz bis 14 Fr. Diese Zahlen machen einen weiteren Kommentar überflüssig.

Holzpreise in der March. Der „March-Anzeiger“ schreibt aus Lachen: Die am Sylvestertag von der Korporation Lachen in der „Traube“ abgehaltene Holzgant war in Anbetracht, daß selbe eine der größten Holzverkäufe der March ist, schwach besucht. Das Trämmelholz zeitigte einen Abschlag von Fr. 3.60 per Kubikmeter, während das Bauholz sogar Fr. 6.— im Preise sank gegenüber dem Vorjahre.

Der Kurverein Davos beschloß die Anschaffung eines Staubsaugapparates zur Entstäubung der Lokale und beauftragte den Vorstand zu prüfen, ob nicht auf Kosten des Vereins ein Rauchinspektorat zu schaffen sei, und wie die Anpflanzung von Wald in der Talsohle gefördert werden könne.

Die Aktiengesellschaft Glashütte Wülach bringt an die Aktionäre, wie es nun seit mehreren Jahren geschehen, auch für 1907/08 eine Dividende von 6 % zur Verteilung.

Literatur.

Der Schornsteinbau. Ein Nachschlage- und Hilfsbuch für Techniker, Baumeister, Betriebsleiter usw. Von Alfons Putmans. (Bibliothek der gesamten Technik,

Zu Ehren der realen Geschäftswelt sei konstatiert, dass diese nur die echte Heublumenseife von Grollich führt. [2048 4